



VOLKSBLATT

Amtliches Publikationsorgan • 124. Jahrgang, Nr. 59

VERBUND/SÜDOSTSCHWEIZ

Redaktion und Verlag:
Feldkircher Strasse 5, FL-9494 Schaan
Telefon +423 237 51 51
Fax Redaktion +423 237 51 55
Mail Redaktion: redaktion@volksblatt.li
Fax Inserate +423 237 51 66
Mail Inserate: inserate@volksblatt.li
Internet: http://www.volksblatt.li

MITTWOCH

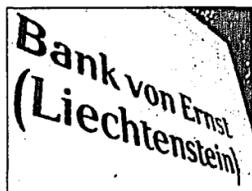
Einblick in unser Gehirn



VADUZ: Am kommenden Freitag und Samstag treffen sich Neuropsychologen/-innen aus dem deutschsprachigen Raum Europas zu einem internationalen Symposium in Vaduz im Fürstentum Liechtenstein. Organisatorin dieser Fachtagung ist die Universität für Humanwissenschaften im Fürstentum Liechtenstein.

Seite 3

Ein gutes Ergebnis



Das vergangene Jahr war auch für die Bank von Ernst (Liechtenstein) kein einfaches. Der Jahresgewinn fiel von 2,7 Millionen Franken auf 2,45 Millionen Franken. Trotzdem konnte das betreute Kundenvermögen massiv - um 33 Prozent - gesteigert werden. Seite 11

Dramatische Situation



FUSSBALL: Der FC Lugano durchlebt nach dem Tod seines Präsidenten Helios Jermini derzeit die dramatischsten Stunden seiner 94-jährigen Vereinsgeschichte: Staatsanwalt Emanuele Stauffer liess die Konten des Klubs und der von Jermini geführten Treuhandfirma «Lagestion SA» sperren. Stauffer untersucht, wie der Klub zuletzt finanziell geführt wurde. Er will Licht in die von Jermini in Eigenregie und unter Geheimhaltung geführte Buchhaltung bringen. Seite 15

Kamera ab und Action

JUGEND: Ein scharfer Blick ist gefragt. Die Fortschrittliche Bürgerpartei lanciert den ersten Jugend-Video-Award für junge Leute bis 25 Jahre. Seite 21

Rechtswidriges Vergabeverfahren

VBI-Entscheid: Post muss sich an das Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen halten

Die VBI hat ein Vergabeverfahren für Postsachen-transporte der Liechtensteinischen Post AG für rechtswidrig erklärt. An der damaligen Auftragsvergabe ändert sich dadurch nichts, allerdings wird sich auch die Post künftig an die Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen halten müssen.

Manfred Öhri

Im Januar 2001 hatte die Post AG in den Landeszeitungen die Transportaufträge zur regionalen Postbeförderung mittels Lkw für die Zeit von Mitte 2001 bis Ende 2006 neu ausgeschrieben und den Auftrag bald darauf an einen Offertsteller vergeben.

Beschwerde erhoben

Gegen das Ausschreibungsverfahren und den Vergabeentscheid der Post erhob ein nicht berücksichtigter Mitbieter Beschwerde an die Regierung. Begründung: Die Post AG sei als öffentliche Auftraggeberin im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie zu qualifizieren; daher falle auch der über dem Schwellenwert liegende Auftrag in den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG).

Öffentliche Auftraggeber hätten die für jede Ausschreibung geltenden Kriterien und Bedingungen in angemessener Weise kundzumachen, was im gegenständlichen Verfahren nicht der Fall gewesen sei. Vor allem habe jeder Hinweis auf die Zuschlagskriterien gefehlt, so dass es für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar gewesen sei, nach welchen Kri-



Einem VBI-Entscheid zufolge hätte die Post AG bei der Vergabe der Postsachentransporte die Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen einhalten müssen. (Bild: Paul Trummer)

terien der Auftrag vergeben werde. Die Post AG ihrerseits stützte die damalige Ausschreibung auf entsprechende Schreiben der Regierung ab, wie Geschäftsführer Herbert Rüdisser gestern erklärte.

Zwei Interpretationen

Die Beschwerde wurde von der Regierung dann auch als unzulässig zurückgewiesen. Nachdem die Post AG unternehmerisch tätig sei (also den Charakter eines Gewerbeunternehmens besitze), sei sie als öffentliches Unternehmen im Sinne der EWR-Begriffsdefinition zu qualifizieren; begründete die Regierung. Somit unterstehe die Post auch nicht dem ÖAWG.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI), die sich in der Folge mit der Beschwerde des Mitbieters gegen den Regie-

rungsentscheid zu befassen hatte, gelangte in dieser grundlegenden Frage zu einer anderen Auffassung. Die Post AG habe von Gesetzes wegen den Auftrag, einen ausreichenden Universaldienst anzubieten, der die Annahme, Abholung, den Transport, das Sortieren und die Zustellung von Postsendungen bis 20 kg umfasse. Sie sei zum besonderen Zweck gegründet worden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben bzw. konkret Postdienste sowohl im Monopol- wie auch im Nichtmonopolbereich zu erfüllen. Die Erbringung dieser Aufgaben liege im Allgemeininteresse, denn die Postdienste seien ein wichtiges Instrument für Kommunikation und Handel.

Zumindest beim Monopolbereich sei festzuhalten, so die VBI in ihrer jetzt vorliegenden Urteilsbegründung, dass die

Post nicht aufgrund unternehmerischer, d. h. privatautonomer, sondern vor allem aufgrund staatlicher Zwecke tätig werde.

Rechtswidrige Vergabe

Die VBI kommt daher zum Schluss, dass die Post AG unter Anwendung einer europarechts- bzw. EWR-rechtskonformen und damit einer völkerrechtskonformen Interpretation als «Einrichtung des öffentlichen Rechts» und damit als Auftraggeberin im Sinne des ÖAWG zu qualifizieren ist. «Damit hätte die Post AG bei der Auftragsvergabe die Bestimmungen des ÖAWG einhalten müssen, was sie aber nicht getan hat», schreibt die VBI. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit bedeute aber nicht, dass der Vergabeentscheid für nichtig zu erklären sei. Ein einmal

erteilter Zuschlag sei nach Abschluss des Vertrages nicht mehr rückgängig zu machen.

Schadenersatzforderung

Ein Offertsteller, der an einem rechtswidrigen Vergabeverfahren teilgenommen habe, besitze nur noch einen Schadenersatzanspruch, der laut VBI jedoch beim Obergericht geltend zu machen ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Dr. Alexander Ospelt, kündigte gestern auf Anfrage an, dass die Post AG mit einer Schadenersatzforderung konfrontiert werde. Diesbezüglich weist die VBI darauf hin, dass der Gesetzgeber dem nicht berücksichtigten Offertsteller einen Schadenersatz nur hinsichtlich der Kosten des Vergabes- und des Beschwerdeverfahrens zuerkennt, nicht jedoch für einen entgangenen Gewinn.

Israel besetzt Ramallah

Über 30 Tote bei Militärationen

RAMALLAH/GAZA: Bei ihrer grössten Operation seit dem Libanonkrieg 1982 hat die israelische Armee grosse Teile von Ramallah im Westjordanland besetzt. Bei der Offensive in den Autonomiegebieten wurden am Dienstag mindestens 31 Palästinenser getötet.

Die meisten Toten gab es im Flüchtlingslager Dschabalia im Gazastreifen, wo Soldaten in der Nacht 18 Bewohner erschossen, die der Armee Widerstand leisteten. Nach Angaben palästinensischer Ärzte wurden 75 Menschen verletzt. Die meisten Opfer seien Angehörige der palästinensischen Sicherheitsdienste.

Dschabalia ist mit 200 000 Bewohnern das grösste Flücht-



Bei der grössten Militäroffensive seit 20 Jahren hat die israelische Armee ein Blutbad in den Autonomiegebieten angerichtet. (Key)

lingslager im Gazastreifen. An der Armee-Offensive sind nach Angaben der israelischen

Nachrichtagentur ITIM etwa 20 000 israelische Soldaten beteiligt. Seite 25

First Class Service inklusive.

FEDERER
AUGENOPTIK

CH-9470 BUCHS • 081 750 05 40
FL-9495 TRIESEN • +423/399 30 40
www.federer-augenoptik.ch